

Satzung

Interessengemeinschaft

„ United Racing Team „

§ 1 Zweck der Interessengemeinschaft (folgend IG genannt)

1. Die IG hat den Zweck, den Modellsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Die IG ist politisch und konfessionell neutral. Sie wird dem Dachverband (DMC) angeschlossen.
3. Der IG Zweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Teilnahme an Rennveranstaltungen National & International
 - b) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen;
 - c) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 2 Name und Sitz der IG, Geschäftsjahr

1. Die IG führt den Namen "United Racing Team" und hat seinen Sitz in Möglingen.
Die IG kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz " eingetragene IG" (e.V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist vom 1.11 – 31.10 des folgenden Jahres

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Modellrennfreund ab 10 Jahren (in Ausnahmefällen auch darunter) werden.
2. Die IG besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und jugentliche Mitglieder ab 14 Jahren mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der IG teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, nach besten Kräften an Veranstaltungen mitzuwirken.
4. Die mit einem Ehrenamt betreuten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen können bei Abstimmung verteilt werden oder einen Anteil betragen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele der IG nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der IG Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der IG Ausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das IG Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags sechs Monate im Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der IG;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des IG Lebens;
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, der IG Disziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der IG Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung des IG Ausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs der IG auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachunterlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags, sowie die Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt.
2. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann fahrberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
3. Der IG Ausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
Das Recht zu gleichen Maßnahmen steht dem IG Ausschuss unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.
4. Der Vorstand kann die aktive Beteiligung an Veranstaltungen oder offiziellen Rennen vor Bezahlung des Jahresbeitrags untersagen.

§ 7 Organe der IG

Die Organe der IG sind:

1. Der Vorstand
2. Der IG Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) der Kassierer
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein die IG gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der IG. Ihm obliegen die Verwaltung des IG Vermögens und die Ausführung der IG Beschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die IG nicht mit mehr als € 100,- belasten, sind die Vorstandsmitglieder einzeln im Monat selbständig befugt. Diese Beschränkung gilt nicht gegenüber Dritten.
5. Der Kassier verwaltet die IG Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der IG Ausschuss

1. Dem IG Ausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, volljährige IG Mitglieder an.
2. Der IG Ausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Abs. 1 und 5 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der IG Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Ausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden, von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, ernennt der IG Ausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des IG Ausschusses.
 - 1.1 Die Wahl des Jugendleiters ist auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Die Wahl von einem Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die IG Kasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

9. Beschlussfassung über die Auflösung der IG.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands -und IG Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.
5. Bei der Wahl der Vorstands- und IG Ausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des IG Ausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der IG werden ausschließlich zur Erreichung des IG zwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der IG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 IG Auflösung

1. Die Auflösung der IG erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt an das Tierheim in Stuttgart-Botnang.

Zusatz zur Satzung (Stand: November 2005)

1. Der Jahresbeitrag beträgt: für Erwachsene 10,- Euro für Jugendliche unter 18 Jahren 5.- €
Der Jahresbeitrag wird spätestens am 10.10. des laufenden Jahres per Bankeinzug eingezogen.
2. Die Internetadresse lautet www.united-racing-team.de